

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

Leo P e u k e r t - Berlin,

Otto B a u r - Berlin,

Stadtverordnete F r o h n -Berlin,

Rektor M e n k e - Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Prometheus-
Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Falschmünzer ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Dr. F r i e d m a n n ,

2. als Sachverständige : Vortragender Legationsrat Professor
Dr. S i e v e r s vom Auswärtigen Amt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 5. Januar 1929 - Nr. 21293 - wird auf Kosten
des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschreibung im

Vorderurteil

Vorderurteil folgenden Inhalt : Der Universitätsprofessor Zange vertritt auf Grund seiner experimentellen Forschungen die Theorie, dass auch erworbene Eigenschaften vererbt werden. Im Kampf für seine Ueberzeugung steht er, der als einzig würdiger Vertreter der Wissenschaft gezeichnet wird, allein. Alle Mächte stürmen gegen ihn an. Führer in diesem Ansturm ist die Kirche, vertreten durch den Prof. Berschinsky, der im Gewande eines Paters erscheint. Berschinsky erteilt zweifelhaften Gestalten den Auftrag, Material gegen Zange zu suchen (Akt II, Titel 5). Diese Gestalten erscheinen später als Spitzel der Sittenpolizei, die den Professor Zange verleumden und verhaften lassen, weil er ein unmündiges Mädchen verführt habe (Akt V, Titel 4). Berschinsky steht ferner in Bunde mit einem Bankier als Geldgeber, von dem er weiss, dass er Falschmünzer ist (Akt V, Titel 8) und der sich später auch als Mörder betätigt. Auf der Seite Berschinskys und der als Trottel gekennzeichneten übrigen Professoren steht der Prinz Corajy, der die Experimente Zanges fälscht und ihm seine Frau abspenstig macht. Auch die Studenten, die als deutsche Couleurstudenten erscheinen, sind gegen Zange eingenommen und pfeifen ihn aus. Zange wird von der Universität verjagt, setzt aber im grössten Elend seine Versuche fort. Endlich wird er mit Ehren in ein anderes Land geholt (Akt VII, Titel 9). Lediglich durch die Titel Akt I, Nr. 5, II, Nr. 5, VI, Nr. 9 und VII, Nr. 2 wird dem Zuschauer eingeredet, dass dieses Land Deutschland sei. Alles andere dagegen: Bauten, Strassen, Hochschulbetrieb usw. macht auch dem ungebildeten Be-

schauer

schauer deutlich, dass gerade Deutschland das Wirkungsland des Professors Zange ist.

Dass die Rolle des „Präsidenten des Instituts für moderne Wissenschaft“ (Akt VI, Titel 9) von dem russischen Volkskommissar für Volksaufklärung, Lunatscharsky, und diejenige der Frau Professor Zange von seiner Ehefrau verkörpert wird, ist unstrittig. Es ist ferner notorisch, dass der Bildstreifen seine Entstehung der Zusammenarbeit einer russischen und einer deutschen Filmgesellschaft verdankt, dass er in Deutschland aufgenommen und in Russland unter dem Titel „Der Salamander“ bereits vorgeführt worden ist.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen nach Beweisaufnahme durch Vernehmung des Vortragenden Legationsrats Professors Br. Sievers vom Auswärtigen Amt und des Caritasdirektors Wienken von der Fürstbischöflichen Delegation als Sachverständigen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, durch Herabsetzung deutscher Verhältnisse in Staat, Kirche und Wissenschaft das deutsche Ansehen zu gefährden und durch die Art der Darstellung des Problems „Wissen und Glaube“ das religiöse Empfinden zu verletzen.

III. Ein Bildstreifen ist geeignet, das deutsche Ansehen zu gefährden, wenn er nach Inhalt oder Tendenz gegen die nationale Ehre verstösst oder durch wahrheitswidrige Darstellung deutscher Vorgänge das deutsche Ansehen herabwürdigt (Urteil der Oberprüfstelle vom 9. September 1922 - Nr. 83). Mit dem Verbotsgrund der Gefährdung des deutschen Ansehens hat der Gesetzgeber auf das berechnete Vaterlandsgefühl Rücksicht nehmen (Hellwig, Anm., 30 zu § 1 S. 106) und die

nationale

nationale Ehre schützen wollen (Seeger, Anm.14 S.22). Es verstösst insbesondere gegen das berechnete deutsche Gefühl, wenn ein Bildstreifen , der in mehr oder minder veränderter Ausgabe als antideutscher Hetzfilm in auswärtigen Staaten über die Leinwand geht, nunmehr auch im Inland vor deutschen Zuschauern abrollen soll (Urteil vom 1.August 1924-Nr.325). Alle diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Der Bildstreifen dient der Herabsetzung des Ansehens des deutschen Geisteslebens, indem er die geistigen, geistlichen und sozialen Zustände in Deutschland von der aller-trostlosesten und minderwertigsten Seite zeigt.

Dass das Land, in dem die freie Wissenschaft verfolgt, ihr Träger ausgewiesen, von Kirche und Hochfinanz mit Spitzeln, Falschmünzern, Mord und Komplott gearbeitet wird, in dem die korrupte Polizei einen völlig Unschuldigen ohne jede Unterlage eines Sittlichkeitsverbrechens bezichtigt (Akt V, Titel 4) und die Justiz vor einem prinzlichen Korpsstudenten zurückweicht („ Hoheit stehen ausser jeglichem Verdacht“ - Akt VI, Titel 14) und in dem ganze Gruppen der Gesellschaft wie Geistlichkeit, Professoren, Studenten, Polizeibeamte, beschränkte und stupide Trottel sind, die vor keinem verbrecherischen Mittel zurückschrecken, D e u t s c h l a n d ist und sein soll, wird auch dem weniger gebildeten Beschauer klar vor Augen geführt. Er sieht, worauf der auch vor der Oberprüfstelle gehörte Sachverständige des Auswärtigen Amtes zutreffend hingewiesen hat, den Berliner Krögel, den Dom zu Erfurt, die Leipziger Universität mit der Aufschrift

„ Augustaeum “, den Augustusplatz, das Leipziger und das Münchner Rathaus, ganz abgesehen von anderen deutschen Strassen und Plätzen, deutsche Aufschriften, Schildern usw. Der mit Rücksicht auf die deutsche Zensur mit erstaunlicher Plumpheit unternommene Versuch, den Tatort zu verwischen, indem in ganzen vier Titeln auf Deutschland verwiesen und durch die Darstellung des Hochbahnhofs „ Bülowstrasse “ am Schluss des Bildstreifens der Eindruck erweckt werden soll, als sei das Land „ wo man den Schöpfergeist schätzt“ (Akt VII, Titel 9) nicht Russland, sondern Deutschland ist kläglich gescheitert. Es braucht hierzu nur mit dem Sachverständigen auf das groteske Ergebnis dieser „ Uebearbeitung “ hingewiesen zu werden, wonach man nun nicht mehr einen russischen Assistenten nach Russland ausweisen lässt, sondern daraus einen deutschen Arzt Dr. Krüger macht, der nach Deutschland ausgewiesen wird (- ein Deutscher also wird nach Deutschland ausgewiesen ! -) wo er, um in dieser Sprache fortzufahren, den deutschen „ Kultusminister “ („ Präsidenten des Instituts für moderne Wissenschaft “ - Akt VI, Titel 9), aufsucht, der durch den Sowjetkommissar Lunatscharski in eigener Person, mit der Flagge der Sowjet-Kommissare im Knopfloch, dargestellt wird.

- IV. Der Einwand der Beschwerde, dass diese Feststellungen „ ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens “ gelegen und deshalb nach § 1 Abs. 2 Satz 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 für die Entscheidung nicht zu verwerten seien, geht fehl. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber, wie die Oberprüfstelle gelegentlich des gleich gelagerten Falles „ Königsmarck “ bereits festzustellen Gelegenheit hatte (Urteil vom 1. August

1924 - Nr. 325)keinen Freibrief geben wollen für Bildstreifen, die ihrer Tendenz und ihrem Inhalt nach erkennbar gegen das deutsche Volk und den deutschen Staat gerichtet sind. Auch sind vorliegend die Oertlichkeiten, auf die oben hingewiesen worden ist und die Deutschland als Schauplatz der Handlung erkennen lassen, sämtlich in dem Bildstreifen selbst enthalten, sodass von Gründen ausserhalb seines Inhalts nicht gesprochen werden kann.

Da hiernach der Verbotgrund der Gefährdung des deutschen Ansehens durchgreift, war die Oberprüfstelle einer Nachprüfung des im Vorderurteil weiter angezogenen gesetzlichen Verbotgrundes der Verletzung des religiösen Empfindens überhoben. Deshalb hat sich auch die Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme hierüber erübrigt.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Berufung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 (Reichsministerialbl. S.1033).

beglaubigt:



[Handwritten signature]
Regierungsinspektor.

[Handwritten signature]